

29. Juni 2016

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses
am 30. Juni 2016

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
zu Drucksache 18/3810**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 erhält folgende Fassung:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12. Dezember 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2015 (GVBl., S. 206), wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 kann das Land gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten in Vorleistung treten und den nach Satz 1 zu zahlenden Betrag stunden.“

Tobias Koch
und Fraktion